

*BdSt als Vorreiter für historisches  
Verfassungsgerichtsurteil*

## **Karlsruhe stärkt die Schuldenbremse**

Und Geschichte wiederholt sich doch! Mit seinem Urteil zur Schuldenfinanzierung des Klimafonds des Bundes hat das Bundesverfassungsgericht eine Lanze für die Schuldenbremse gebrochen. Damit haben die Richter zugleich klargestellt, dass ein aktiver Klimaschutz nicht mit einer soliden Haushaltspolitik konkurriert, sondern sich beide politischen Ziele auf grundgesetzlicher Augenhöhe einander ergänzen. Wegweiser für das historische Urteil aus Karlsruhe waren Vorarbeiten und Initiativen des BdSt, der sich als unabhängiges Finanzgewissen der Nation frühzeitig mit SPD, CDU/CSU, FDP und Grünen anlegte und deren allzu laschen Umgang mit der grundgesetzlichen Finanzverfassung kritisierte – und schließlich deren Haushaltstricks als verfassungswidrig bloßstellte.



### Karlsruhe kassiert Taschenspielertrick

Mit ihrem aktuellen Urteil haben die Verfassungsrichter der Politik konkret untersagt, zur Pandemiebekämpfung vorge-sehene Kredite kurzerhand für klimapoliti-sche Ambitionen umzuwidmen.

Genau das war die erste Amtshandlung der frisch gewählten Ampel-Koalition Ende 2021. Damals bunkerte der Bundeshaus-halt noch ungenutzte Kreditermächtigun-gen in Höhe von 60 Mrd. Euro, die ur-sprünglich zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie eingeplant waren, aber schließlich nicht benötigt wurden. Doch wollte die Ampel kurz vor Jahresende diese Kreditermächtigungen nicht einfach ver-fallen lassen, weshalb sie mit Buchungs-kniffen und lyrischer Begründung die noch ungenutzten 60 Mrd. Euro in den Schat-tenhaushalt „Klima- und Transformations-fonds – KTF“ (damals noch Energie- und Klimafonds) überführte. Ziel der Finanzak-robotik war es, so viele Ampelprojekte wie möglich im KTF mit Schulden zu finanzia- ren – und zwar über Jahre hinweg, selbst wenn die Pandemie lange überstanden ist.

### BdSt leistet Pionierarbeit

Historisch war dieser Kniff nicht neu, denn bereits Mitte 2020 lieferte die große Koalition hierfür die Blaupause. Auch damals, frisch nach Ausbruch der Pandemie, war die grundgesetzliche Schuldenbremse bereits in den Notlagenmodus geschaltet, weshalb Union und SPD bei der Neuverschuldung aus dem Vollen schöpfen konnten. Die hohen Kreditermächtigungen wurden damals erstmals genutzt, um dem KTF außerplanmäßig über den Kapitalmarkt 26 Mrd. Euro zukommen zu lassen. Gestoßen hatte sich an dieser ver-fassungsrechtlich zweifelhaften Operation nur der BdSt. Der Verband stieß damals zusammen mit Prof. Dr. Gröpl von der Universität des Saarlandes in verfassungs-rechtliches Neuland vor, denn Gerichtsent-scheidungen zur Schuldenbremse gab es seinerzeit noch nicht.

Unser Rechtsgutachten attestierte den damaligen GroKo-Plänen einen mehrfa-chen Verfassungsbruch, vor allem mit Blick auf das Prinzip, durch (Notlagen-) Kredite einen Schuldenpuffer für künftige Jahre aufbauen zu wollen, wodurch ver-fassungsrechtlich zwingende Haushalts-grundsätze missachtet würden. Dabei sei es unerheblich, ob dieser Schuldenvorrat als Rücklage im Bundeshaushalt oder in

einem Sondervermögen angelegt wird. Aber: Parlamentarisch fand sich kein Klä-ger gegen das offenkundig verfassungs-widrige Gesetzgebungs-Gebaren der gro-ßen Koalition und der BdSt hatte keine Klagebefugnis.

### Ampel blind für Verfassungskonflikt

Auch wenn unser Rechtsgutachten öffent-lich für Furore sorgte und bei Verfassungs-experten auf fruchtbaren Boden stieß, scherte sich die neue Ampel-Koalition dann ein Jahr später wenig um solche Bedenken. Das Ziel vor Augen, irgendwie, bei noch aktiviertem Notlagenmodus der Schulden-bremse, möglichst hohe Verschuldungso-ptionen für künftige Jahre zur Verwirkli- chung von Prestigeprojekten zur Seite zu packen, adaptierte sie im Kern kurzerhand die Blaupause der GroKo ein Jahr zuvor – mit 60 Mrd. Euro nur in noch größerer Dimension. Die BdSt-Kritik folgte prompt, mit der Mahnung, dass die Ampel sehen-den Auges ein verfassungswidriges Gesetz beschlossen habe. Doch anders als noch im Vorjahr reagierte diesmal die parlamentari-sche Opposition und zog vor das Bundes-verfassungsgericht. Nun das Premierer-Urteil zur Schuldenbremse. Gleichfalls attestierte das Bundesverfassungsgericht dem Ampel-Vorhaben zur Umwidmung von 60 Mrd. Euro notlagenbedingter Krediter-mächtigungen zugunsten des KTF mehrfa-chen Verfassungsbruch. Basis der richterli-chen Begründungen sind die wesentlichen Sachargumente des Rechtsgutachtens von BdSt und Prof. Gröpl aus dem Jahr 2020.

### Auch Länder müssen umplanen

Bedeutend an der erstmaligen Recht-sprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Schuldenbremse ist vor allem die Stär-kung verfassungsrechtlicher Haushalts-grundsätze, wie den Prinzipien der Jähr-lichkeit, Haushaltswahrheit und -klarheit oder Fälligkeit – die immer gelten, und zwar unabhängig von den Schuldenregeln im Rahmen einer Normallage mit gedeckelter Neuverschuldung oder Notlage mit erhöhten Neuverschuldungsmöglich-keiten. Diese Klarstellungen haben nicht nur Konsequenzen für die Haushaltspoli-tik des Bundes und der Länder, zumal mehrere Bundesländer ähnliche Schul-den-Konstrukte wie den KTF des Bundes beschlossen haben oder zumindest plan-nen. All diese Umgehungsversuche der grundgesetzlichen Schuldenbremse sind nun zu überprüfen und höchstwahrs-cheinlich wegen offenkundiger Verfas-



sungswidrigkeit zum Scheitern verurteilt. Das weitreichende Urteil der Verfas-sungsrichter hat die Schuldenbremse im Grundgesetz unge-mein gestärkt, denn politisch motivierten Missinterpretationen

der Schuldenregeln haben die Richter eine klare Abfuhr erteilt. Die Schuldenbremse gilt – und zwar genau so, wie sie im Grundgesetz steht!

### Jetzt ist die Zeit für Prioritäten!

Faktisch hat das Gericht dadurch der expansiven Ausgabenpolitik der Ampel-Koalition deutliche Grenzen gesetzt – vor allem mit Blick auf das exzessiv prak-tizierte Auslagern von schuldenfinanzia-ten Ausgaben in Schattenhaushalte jen-seits des Bundesetats. Mit Blick auf den KTF heißt das konkret: Dieses Sonderver-mögen muss nun von Grund auf bereinigt werden, weil die Richter dem Fonds mit sofortiger Wirkung die Finanzierung von Ausgaben mittels Schulden im Umfang von 60 Mrd. Euro verweigern! Zugleich unterwirft Karlsruhe die oft langfristig angelegten Sondervermögen den verfas-sungsrechtlichen Haushaltsprinzipien, die für den (jeweils ein Jahr lang geltenden) Bundeshaushalt anzuwenden sind. Da-durch können diese Schattenhaushalte nicht mehr durch eine einmalige Ent-scheidung des Gesetzgebers im Anschluss über Jahre hinweg auf Pump finanziert werden. Kreditermächtigungen auf Vorrat sind tabu!

Die Folge: Nun muss die Ampel alle ihre schuldenfinanzierten Sondervermögen kritisch unter die Lupe nehmen und neu justieren. Faktisch muss als erstes Sonder-vermögen der Klima- und Transformations-fonds deutlich abspecken. Im Fonds bleiben vorläufig noch eigene Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel und der nationalen CO2-Besteuerung in Höhe von rund 20 Mrd. Euro – die aber wegen anzie-hender CO2-Preise in den kommenden Jah-ren deutlich steigen werden. An diese Ein-nahmen müssen die deutlich überhöhten Ausgaben jetzt angepasst werden. Beibe-halten sollte die Politik am Ende der Konso-lidierung die nachweislich effektivsten und gesamtgesellschaftlich wichtigsten Maß-nahmen. Jetzt ist die Zeit für Prioritäten!

Sebastian Panknin, [s.panknin@steuerzahler.de](mailto:s.panknin@steuerzahler.de)